



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



04182807

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichtes EUPEN

20-12-2004

AV
der Greffier
Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/12/2004- Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : VoG Legenda

Rechtsform : VoG

Sitz Prümer Straße 6, B-4780 St. Vith

Unternehmensnr 450745835

**Gegenstand Satzungen der Vereinigung
der Urkunde :**

Kapitel 1. BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG

Art. 1: Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet VoG Legenda

Art. 2: Der Sitz der Vereinigung ist Prümer Straße 6, 4780 St. Vith.
Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Art. 3. Dauer: Die VOG ist für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 4. Zielsetzung

Der Zweck der Vereinigung ist, das Wissen und die Bildung der Mitglieder der freien katholischen Schulen in St. Vith zu fördern.

Die Vereinigung kann zu diesem Zweck eine Bibliothek und eine Mediothek gründen.

Es ist ihr gestattet, jegliche Handlungen vorzunehmen, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit dieser Aufgabe stehen.

Kapitel 2: MITGLIEDER

Art. 5: Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als fünf betragen

Art. 6: Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat. Sie muss aber durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 7: Die Vereinigung besteht ausschließlich aus effektiven Mitgliedern. Sie zahlen keinen Beitrag.

Art. 8: Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Forderungen gegenüber der Vereinigung zu stellen.

Art. 9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ausgesprochen werden.

Art. 10: Mitgliederregister. Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder. Im Falle einer Änderung muss diese binnen 8 Tagen eingetragen sein

Kapitel 3: GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Satzungen
2. die Bestellung und Abberufung der Verwalter
3. den Verwaltern zu erteilende Entlastung

4. die Billigung des Jahresabschlusses, der Bilanz und des Haushaltsplans
5. die freiwillige Auflösung der Vereinigung
6. den Ausschluss eines Mitgliedes
7. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Art. 12: Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Jeder verfügt über eine Stimme. Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

Art. 13: Jedes Jahr findet eine Generalversammlung im 1. Halbjahr statt. Es kann so oft eine außergewöhnliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Präsidenten beantragt.

Art. 14: Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat schriftlich mindestens 8 Tage vor deren Termin mit Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Es dürfen auf Antrag von 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zusätzliche Punkte beraten werden. Dies gilt nicht für Punkte, die der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15: Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch festgehalten und vom Präsidenten und Schriftführer unterschrieben. Das Protokollbuch wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt und kann dort von jedem Mitglied eingesehen werden.

Kapitel 4: VERWALTUNG

Art. 16: Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht. Diese werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt und können zu jeder Zeit von ihr abberufen werden. Das Mandat endet durch Rücktritt, Abwahl oder Tod

Art. 17: Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Art. 18: Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 2 der Verwalter einberufen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend

Die Beschlüsse werden in einem Protokollbuch festgehalten und durch wenigstens ein Mitglied unterschrieben. Das Protokollbuch befindet sich am Sitz der Vereinigung.

Art. 19: Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinigung. Alles, was nicht der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

Art. 20: Der Verwaltungsrat wird Dritten, inklusive dem Gesetze gegenüber gültig vertreten durch zwei Verwalter, die keinen Beschluss, keine Genehmigung oder Sondervollmacht nachweisen müssen.

Art. 21: Der Verwaltungsrat kann die tagliche Geschäftsführung einem Geschäftsführer übertragen, der Mitglied der Vereinigung ist.

Art. 22: Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht persönlich haftbar. Ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

Kapitel 5: JAHRESABSCHLUSS, HAUSHALTSPLAN

Art. 23: Jedes Jahr, am 31. Dezember, werden die Konten des abgelaufenen Jahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen.

Die Rechnungsbelege des abgeschlossenen Jahres und der Haushaltsplan des folgenden Jahres werden der ordentlichen Generalversammlung im Laufe des folgenden 1. Halbjahres zur Billigung vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung der Verwalter und des Geschäftsführers.

Art. 24: Ein eventueller Einnahmeüberschuss gehört der Vereinigung.

Kapitel 6. SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Art. 25: Die Satzungen dürfen laut Gesetz nur durch die Generalversammlung abgeändert werden. Dazu sind jeweils die im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten erforderlich

Art. 26: Im Falle einer freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt ihre Befugnisse fest.

Art. 27: In allen Fällen der Auflösung, aus gleich welchen Gründen, wird das Vermögen der Vereinigung nach Abzug der Schulden und Begleichung der Lasten durch die Generalversammlung einer Vereinigung oder einer Organisation übertragen, deren Ziel und Zweck am ehesten der gegenwärtigen Vereinigung entspricht.

Als Verwalter werden bezeichnet.

Allmanns Edith
Lampertz Hugo
Michels Andrea
Schur Wera
Stoffels Josef

Personen, die berechtigt sind, die Vereinigung Dritten gegenüber zu vertreten.

Schur Wera
Stoffels Josef

St. Vith, den 30. November 2004